



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

7. Juli 2020

Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Dr. Heinrich Fiechtner gegen den Landtag und die Landtagspräsidentin: jedenfalls keine Teilnahme des Antragstellers an den geplanten Landtagssitzungen am 15. und 22. Juli 2020

1 GR 82/20

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit einem soeben den Beteiligten bekanntgegebenen Beschluss vom 6. Juli 2020 entschieden, dass der Landtagsabgeordnete Dr. Heinrich Fiechtner (Antragsteller) jedenfalls nicht an den geplanten Landtagssitzungen am 15. und 22. Juli 2020 teilnehmen darf. Ob der Sitzungsausschluss auch hinsichtlich der geplanten Sitzungen am 23. Juli und 30. September 2020 Bestand hat, hat der Verfassungsgerichtshof einer weiteren, alsbald zu treffenden Entscheidung vorbehalten.

1. Der Antragsteller wurde in der Landtagssitzung am 24. Juni 2020 von der Präsidentin des Landtags aus der Sitzung ausgeschlossen. Die Präsidentin stellte im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtags fest, dass der Antragsteller auch an fünf weiteren Landtagssitzungen nicht teilnehmen darf. Die erste dieser Sitzungen fand am 25. Juni 2020 statt. Mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung möchte der Antragsteller erreichen, dass er vorerst an allen Landtagssitzungen teilnehmen darf. Der Verfassungsgerichtshof hat zunächst nur hinsichtlich der beiden nächsten Sitzungen entschieden und den Antrag insoweit abgelehnt.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat auf der Grundlage einer Interessenabwägung entschieden. Diese fällt schon deshalb zulasten des Antragstellers aus, weil dieser ohnehin nach § 92 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags (LTGO) für die nächsten drei Sitzungstage von der Sitzung ausgeschlossen gewesen wäre. Die Voraussetzungen des automatischen Sitzungsausschlusses waren am 24. Juni 2020 offensichtlich eingetreten; insbesondere leistete der Antragsteller nach seinem Ausschluss aus der Sitzung durch die Präsidentin deren Aufforderung, den Sitzungssaal zu verlassen, keine Folge; er musste vielmehr von Beamten des Polizeivollzugsdienstes aus dem Saal getragen werden.

Nach der im Verfahren der Landtagsabgeordneten Stefan Räßle und Dr. Wolfgang Gedeon entwickelten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (s. dessen Pressemitteilung vom 21. Januar 2019), die dem Antragsteller bekannt ist oder jedenfalls bekannt sein müsste, begegnet der Sitzungsausschluss nach § 92 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 1 LTGO allenfalls in ganz außergewöhnlichen Konstellationen verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine solche liegt vorliegend offensichtlich nicht vor. In aller Regel ist es einem Abgeordneten - und so war es auch dem Antragssteller am 24. Juni 2020 - ohne weiteres zumutbar, den Sitzungssaal nach einem Sitzungsausschluss zu verlassen.

3. Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Übrigen bleibt einem weiteren Beschluss vorbehalten. Dieser soll rechtzeitig vor dem voraussichtlich vierten Sitzungstag des am 24. Juni 2020 festgestellten Sitzungsausschlusses und zu einem Zeitpunkt ergehen, zu dem feststeht, wie der Landtag und dessen Präsidentin mit dem am 1. Juli 2020 eingegangenen Einspruch des Antragstellers gegen die in der Sitzung am 24. Juni 2020 ergangenen Ordnungsmaßnahmen verfahren sein werden.

Zitierte Rechtsvorschrift

§ 92 Abs. 1 LTGO:

Der Präsident kann einen Abgeordneten von der Sitzung ausschließen, wenn eine Ordnungsmaßnahme nach § 91 oder § 91a wegen der Schwere der Ordnungsverletzung nicht ausreicht. Der Präsident fordert den Abgeordneten auf, den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Leistet der Abgeordnete dieser Aufforderung nicht Folge, so wird die Sitzung unterbrochen. Der Abgeordnete ist damit ohne weiteres für die nächsten drei Sitzungstage von der Sitzung ausgeschlossen; der Präsident stellt dies bei Wiedereintritt in die Sitzung fest.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.